

# Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Kappelrodeck

## I.

### Grundsatz

Die Gemeinde Kappelrodeck ehrt als Zeichen dankbarer Würdigung besonderer Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung. Die Ehrung erfolgt für persönliche Leistungen, insbesondere im sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Bereich, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde fördern.

## II.

### Stufen der Auszeichnung

#### 1. *Ehrenbürgerrecht*

Die Gemeinde verleiht an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht. Dies ist die höchste Auszeichnung, die von der Gemeinde vergeben werden kann.

#### 2. *Bürgermedaille*

Für verdiente Personen kann die Bürgermedaille der Gemeinde vergeben werden.

#### 3. *Bürgerehrennadel*

Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung.

#### 4. *Auszeichnung für ehrenamtliche Tätigkeit*

#### 5. *Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen und für Leistungen im musisch-kulturellen Bereich*

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Bürgermedaille und der Bürgerehrennadel entscheidet der Gemeinderat, über die Auszeichnung für ehrenamtliche Tätigkeit und für besondere sportliche und musisch-kulturelle Leistungen, der Verwaltungsausschuss.

Die Ehrung wird in der Regel im Rahmen des nächsten Neujahrsempfanges vorgenommen.

### **III.**

#### **Ehrenbürgerrecht**

Die Gemeinde kann gemäß § 22 GemO Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ehrenbürgerrecht.

### **IV.**

#### **Bürgermedaille**

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Kappelrodeck erworben haben, können durch die Verleihung der Bürgermedaille geehrt werden. Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Kappelrodeck entweder geboren oder mit Kappelrodeck in besonderer Weise verbunden sind. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat.

### **V.**

#### **Bürgerehrennadel**

Die Gemeinde verleiht die Bürgerehrennadel als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung, insbesondere im Ehrenamt. Hauptamtliche Tätigkeit ist von der Ehrung aber nicht ausgeschlossen. Über die Verleihung der Bürgerehrennadel entscheidet der Gemeinderat.

### **VI.**

#### **Urkunde**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille und der Bürgerehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner besonderen Verdienste enthält.

### **VII.**

#### **Auszeichnung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen und Organisationen werden nach einer Mindestdauer von 20 Jahren geehrt. Diese Ehrung erfolgt auch für Personen, die

sich im sozialen-, kulturellen und musischen Bereich besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrung besteht aus einer Urkunde mit der entsprechenden Würdigung.

## **VIII.**

### **Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen und für musisch - kulturelle Leistungen**

1. Die Auszeichnung für ganz besondere sportliche Leistungen erhalten Sportler und Mannschaften aus der Gemeinde, die einen sportlichen Erfolg errungen haben. Ausgezeichnet können nur erfolgreiche Sportler werden, die auch die Ideale des Sports vertreten und aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit einer Auszeichnung würdig sind.

Ausgezeichnet werden sollen insbesondere:

- Kreismeister
- Bezirksmeister
- Teilnehmer an Süd- und Nordbadischen Meisterschaften auf den Plätzen 1 – 3 (gilt auch für „Jugend trainiert für Olympia“)
- Teilnehmer an Süddeutschen bzw. Baden-Württembergischen Meisterschaften auf den Plätzen 1 - 3
- Teilnehmer an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen
- In Mannschaftssportarten – Aufstieg (in eine überregionale Spielklasse.)
- Berufung in eine Auswahlmannschaft

2. Dies gilt sinngemäß für besondere musisch - kulturelle Leistungen.

## **IX.**

### **Vorschlagsrecht**

Jeweils bis zum 30.11. eines Jahres melden Vereine, Schulen oder Privatpersonen die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der besonderen Leistungen und Erfolge. Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

## **X.**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2015 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Vergabe von Ehrungen und Ehrenzeichen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kappelrodeck, den 20.10.2014

Bürgermeisteramt Kappelrodeck

Stefan Hattenbach  
Bürgermeister